

Diese Zeitung erscheint
jede Woche Sonnabends.
Preis pro Quartal durch
die Post bezogen 1.
Eingetragen in die Post-
zeitungsliste Nr. 6482.

Anzeigenpreis:
Arbeitsvermittlungs- und
Bachstellen-Anzeigen die
gehaltene Kolonel-Zeile
60.
Geschäftsanzeigen werden
nicht aufgenommen.

Der Proletarier

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von A. Brey.
Druck von G. A. S. Meister & Co., beide in Hannover.

Berantwortlicher Herausgeber: H. Schneider, Hannover.
Redaktionsschluss: Montag, mittag 12 Uhr.

Redaktion und Expedition:
Hannover, Nikolaistraße 7, 2. Et. — Fernsprech-Anschluß 3002.

Reichswirtschaft.

Das Kriegsernährungsamt.

Im Frühjahr 1916 nahmen die Verhältnisse in der Lebensmittelversorgung eine so unerträgliche Gestaltung an, daß die Regierung endlich sich veranlaßt sah, den Förderung nach einer anderen Regelung nachzugeben. Mächtige Gruppen der Erzeuger und Händler, die vornehmlich in Preußen die Dinge nach ihren Wünschen lenkten, konnten schließlich die Errichtung eines Reichsamts mit einschneidenden Beschlüssen nicht mehr abwenden. Der Diktator kam, Herr v. Badozzi, Präsident des Kriegsernährungsamts, trat im Juni die Herrschaft auf wirtschaftlichem Gebiet an. Ihm zur Seite steht ein vom Reichskanzler ernannter Vorstand und ein Rat, in dem die verschiedenen Interessengruppen vertreten sind. Vorstand und Rat haben nur beratende Stimme, doch muß der erste, dem auch u. a. Dr. Müller von der Großindustriegesellschaft Deutscher Konsumenten angehört, in wichtigen Fragen gehörig werden. Im Rat haben die Gewerkschaften in dem Stabschef U. m. h. e. i. vom „Correspondenzblatt der Gewerkschaften Deutschlands“ einen Vertreter.

Formell hat der Präsident das Entscheidungsrecht, doch spricht wohl das gewichtigerste Wort der weniger genannte Generalmajor, der im Kriegsernährungsamt für die genügende Berücksichtigung der Bedürfnisse und Ansprüche des Militärs sorgt. Sodann muß der Präsident die anzuwendenden Maßnahmen festlegen; auch der parlamentarische Rat wird gehört. So gibt es viele Wege, auf dem die herrschenden Gruppen ihren Einfluß geltend machen können. Wie stark der Druck und der Willen der interessierten Gruppen der Erzeuger und Händler ist, das tritt auch bei der Entwicklung der Dinge unter der Leitung des Kriegsernährungsamts, je länger es das Ruder in der Hand hat, um so deutlicher heraus. Querst hört man monatelang Verheißung in Wort und Schrift. Herr v. Badozzi sprach und schrieb, bekannt, daß bisher vieles falsch gemacht worden sei, erklärte als vorsichtiger Mann, eine plötzliche Änderung sei nicht zu erwarten, aber er erwarte doch die Entwicklung auf Wohlstellung der schwämmsten Wohlstände. Vor allem durfte man noch seinem Auftreten im Reichstag und seinen Ausschusssitzungen durch die Presse darauf rechnen, daß die ganze Lebensmittelversorgung mehr oft eine einheitliche Grundlage gebe, die Verteilung besser geregelt und der empörende Preisstreit ein sicherer Sieg vorge schoben würde.

Von solchen Erwartungen hat das Kriegsernährungsamt bisher so gut wie nichts erfüllt. Anquerken ist, daß Herr v. Badozzi so erklärt, eine Kritik sei ihm erwünscht, er wolle ihre Unterdrückung durch die Presse nicht; auch hat er sich um eine bessere Versorgung der schwerbeschaffenden Arbeiter bemüht und die Einrichtung der Massenspeisung gefordert. Aber auch bei allem ist nicht viel Gutes herausgekommen. Gewiß, die Presse kritisiert, sie darf rügen, sie gibt der Enttäuschung und Empörung der Verbraucher Ausdruck, aber es nutzt nichts. Die bessere Versorgung der hauptsächlich arbeitenden Berg- und Hüttenleute schien gefügt zu sein, fortgesetzt hört man nun jedoch klagen, daß die zugewiesenen Lebensmittel unregelmäßig und nicht gleichmäßig verteilt würden. Die Massenspeisung war so beschaffen, daß sie als kein Vor teil und keine Besserung empfunden wurde. Hier müssen wir jedoch einschalten, daß anscheinend auch viel Vorurteil zu überwinden ist. Man sollte überall von der Einrichtung der Massenspeisung nach Möglichkeit Gebrauch machen, selbstverständlich die Abstellung vorhandener Mengen verlangen. Wo Befehl werden an die Gemeindebehörde nicht das gewünschte Ergebnis haben, muß die Presse in Anspruch genommen werden. In dem Prinzip der Massenspeisung — oder wenn man will: Zentralküchen — steht so viel günstiger, sozialer Fortschritt, daß versucht werden muß, die Entwicklung, die als ein Kriegsnotding aus der Unzufriedenheit der rückständigen Bergbauwirtschaft herauswuchs, über den Krieg hinaus zu erhalten.

Recken wir nach dieser Abschweifung zum Kriegsernährungsamt zurück. Was hat es bisher gebracht? Eine Menge neuer Befehlungen ist herausgestanden, aber die Preise steigen weiter! Fehlende Lebensmittel konnte das Kriegsernährungsamt nicht herbeizubringen, jedoch mußte es dafür sorgen, daß die vorhandenen Mengen gleichmäßiger als bisher verteilt wurden. Über den empörenden Zustand besteht weiter, daß in einzelnen Bezirken Vorräte lagern, während in andern bitterer Mangel herrscht. Und was am meisten empört: Für die Befohlenen besteht immer noch die Möglichkeit, von den zur Verfügung stehenden Lebensmitteln viel mehr zu erlangen, als der Nahrungsbedarf. Diese können oft die ihnen zugewiesenen Rationanteile nicht bekommen, während die Letzten mit großem Geduldsbedarf marterfreie Waren unbegrenzt zu kaufen Gelegenheit finden. Ein Reichsminister ist eingerichtet worden, das anfeindend auch gegen einige der freiesetzten Ausschreitungen der Wucherer und Betrüger short vorgetragen. Über die allgemeine Abschaffung der Verbraucher durch sehr hohe und teilweise weitersteigende Preise wird dadurch nicht verzerrt. Viele gute Obst- und Gemüsearten sind die Preise nicht gefallen, sondern werden weiter handelsgetrieben. Das Kriegsernährungsamt erließ ein kurzfristiges Dönerverbot, untersagte den Konsumverbünden und Lieferanten den Abschluß langfristiger Lieferverträge, jüngst überwies es neuen Kriegsgesellschaften den Betrieb von Gemüse- und Obstkonserven sowie von Wärmladen. Mit welchem Erfolg? Die durchschnittlich hohen Preise für die wichtigsten Nahrungsmittel bleiben bestehen.

Die diesjährige Ernte an Kartoffeln und Futtermitteln bringt erheblich größere Erträge als im vergangenen Jahre. Trotzdem, die Höchstpreise für Getreide werden nicht entsprechend ermäßigt. Butter, Eier, Milch werden nicht billiger, nur die Kopfanteile schwanken weiter zusammen.

Eine Befehlung über den Verkehr mit Speisefettten erlaubt nach ihren Bestimmungen zwar regelmäßige Eingriffe in die Erzeugung, aber bisher zeigt sich immer noch, daß die Landwirte und Händler den Vorschriften Nasen zu drehen verstanden. Die Gelebensherr, mit der die landwirtschaftlichen Beziehungen die Befehlung hinnahmen, läßt sich erkennen, daß man sich durchaus nicht brengt fühlt.

Was die Interessen aus den leiblichen Befehlungen zu machen wissen, wie sie die Bestimmungen zu ihrem Vorteil ausspielen, und wenn dabei wichtige Lebensmittel massenhaft verderben, das haben die jüngsten Vorgänge auf dem Kartoffelmarkt gelehrt. Damit kommen wir auch auf den Kern des Uebels in der ganzen Kriegswirtschaft. Weil die Landwirte Kartoffeln massenhaft versüßt hatten und damit die Ernährung der Bevölkerung in sehr ernster Weise gefährdet war, wurden die Erzeuger — belehnt. Das Klingt wie Hohn, ist aber Wolligkeit. Der Preis für Kartoffeln wurde auf 10 Pf. für den Zentner erhöht. Dadurch sollte auch der Anbau von Frühkartoffeln möglich angeregt werden. Der Anreiz war auch stark genug; jeder wollte diese Kartoffelkonjunktur ausnutzen. Das Better war glinstig, den Landwirten reiste eine Ernte, wie selten zuvor. Unter solchen Umständen mußte das Kriegsernährungsamt bei der Festsetzung der Preise für alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse starke Abstriche vornehmen. Die rechte Zeit zu Massnahmen, um der unter Kartoffelmangel leidenden Bevölkerung billiges Gemüse und Obst zu sichern, verstrich latentlos, die Preise schossen in die Höhe. Weil es wenig Kartoffeln gab, mußten die Verbraucher das in großen Mengen gebrachte Gemüse teurer bezahlen als im Vorjahr.

Nun durfte man erwarten, daß wenigstens die Preise für Kartoffeln auf ein erträgliches Maß herabgebracht würden. Neue, bittere Enttäuschung! Das Kriegsernährungsamt ordnete an, daß vom 1. August an in Provinzräumen von 10 und später 5 Tagen der Preis für die Erzeuger von 10 Pf. auf 4 Pf. für den Zentner Kartoffeln herabgebracht werden sollte. Der letztere Preis gilt für die Zeit vom 1. Oktober 1916 bis 15. Februar 1917; von diesem Zeitpunkt an erhalten die Erzeuger wieder 4,50 Pf. für den Zentner. Die Preise von 4 Pf. und 4,50 Pf. ergeben einen Durchschnitt, der um etwa 100 Prozent über die Preise in Friedenszeiten liegt, sie stellen mindestens einen ganz gewaltigen Kriegsgewinn dar, selbst dann, wenn man die Verkürzung der Erzeugung sehr hoch ansetzt. Ein weiterer verhängnisvoller Fehler war die fallende Preisstaffel. Bis zum 1. August belaufen die Preise noch 10 Pf. für einen Zentner Kartoffeln. Viele Erzeuger segnen sich: für Kartoffeln und Sand! und sie geben zu 90 Pfund Kartoffeln 10 Pfund Sand. Je größer der Gewinn, um so gieriger und unverschämter die Habsucht. Um recht viel Kartoffeln — und Sand — zu dem Preise von 10 Pf. loszuschlagen, rissen die Erzeuger kurz vor dem 1. August gewaltige Mengen der Knollen, massenhaft sogar in unresistem Zustand, aus der Erde und stellten sie den Gemeinden zur Verfügung. Weil die großen Massen nicht schnell genug abtransportiert wurden und die Verbraucher die plötzlich an den Markt kommenden Mengen nicht sofort aufnehmen konnten, die halbrennen Kartoffeln ohnehin schnell verderben, verkausten viele Tausende von Zentnern teils schon auf der Bahn, zum Teil in den Lagern der Gemeinden, und die Verbraucher belaufen für den hohen Preis von 12 bis 14 Pf. für das Pfund vielleicht sehr minderwertige Ware. Nach dem 11. August betarren die Erzeuger „nur“ noch 8 Pf. für den Zentner; nun fangen sie schon an — sich Zeit zu gönnen, die Zufuhren stocken, und in verschiedenen Städten leiden die Verbraucher wieder unter Kartoffelmanz. Jedesmal kurz vor dem Wirtschaftsbeginn des niedrigeren Staffelpreises werden Kartoffeln herausgeworfen, dann laufen die Zufuhren wieder nach, gerade so, als wollte man ein grausam quälendes Spiel mit den Verbrauchern treiben.

Die Erzeuger lassen sich einfach lediglich von ihren einkriegs-eigenständigen Interessen leiten. Und die ganze Kriegswirtschaft ist auf die Befriedigung des Eigentumkes eingestellt — um dadurch die Produktion anzuregen. Man sagt sich: weil wir Mangel an Lebensmitteln haben, muß die Erzeugungsmöglichkeit bis zur äußersten Grenze ausgenutzt werden, das ist jedoch nur zu erreichen, wenn den Erzeugern gute Gewinne in Aussicht stehen! — Darum gefährdet man der Kriegsindustrie die hohen Preise, die nun manchen Gesellschaften mehrheitlich große Überschüsse in den Schöpfwerken; aus dem gleichen Grunde werden den Landwirten Preise gezahlt, die den Verbrauchern die Lebenshaltung, ganz außerordentlich erschweren.

So kommt die Leitung der Kriegswirtschaft den trockenen Eigenen als Mittel, um möglichst viel Erzeugnisse zu erlangen. Dass man sich den Erzeugern gegenüber zu einer solchen Politik genötigt sieht, ist schon bemerkenswert, das um so mehr, weil es in einer Zeit geschieht, wo sonst alles unter Zwang steht. Wie könnte man früher so tüchtig schmähen, wenn Arbeiter keinen nüchternen Gewinn forderten, sondern nur angständige Bezahlung ihrer Arbeitskraft, wenn sie nicht den ganzen Ertrag ihrer Tätigkeit, sondern nur einen etwas größeren Anteil vom Ertrag ihres Schaffens zu entgegen führten.

Die Ereignisse während der Kriegszeit, den Grundsatz, nach dem die Kriegswirtschaft geleitet wird, müssen sich die Arbeiter für spätere Zeit merken. Man weiß jetzt ganz genau, wo Begehrlichkeit und troffer Eigentum eine Heimstätte haben, man weiß nun, wie sich Opfergeist und Vaterlandsliebe im Worden und in Taten befinden.

Verfehlte Projektentwicklung.

Im Kriege gebliebt die Projektentwicklung herrlich. Wer irgend einen Gedanken hat oder zu haben glaubt, heißt sich ihn der Öffentlichkeit zu unterbreiten. Manchmal der lobenswerten Absicht, die Einsände und Bedenken dagegen kennen zu setzen, manchmal auch mit der weniger üblichen Absicht, daß sich Vernünftiges dagegen nicht sagen läßt, weil ja schon alle Vernunft in dem eigenen Vorschlag enthalten ist.

Doch bei solchen Vorschlägen, Plänen und Projekten zuweilen allerlei Unsinn am Tag kommt, ist bekannt. Man denkt nur an die verschiedenen Koch- und Wirtschaftsrezepte, die manchmal nur Heiterkeit, manchmal aber auch ganz andre Gefühle erwecken. Zugleich eine illege Staigerin der großstädtischen Bevölkerung empfiehlt, recht viel Buttermilch und Magermilch zu verbrauchen, ohne gleichzeitig anzugeben, wo sie die hernehmen soll, so ist das zwar ebenso dummkopfig, aber auch ebenso unschädlich, als wenn eine andre der Zukunftsängste beizukommen will mit der Empfehlung, zum Süßen der Speisen Kunkhenig — der nichts ist wie ausgelösster Zucker — zu nehmen. Wenn aber der Arbeiterschaft empfohlen wird, Suppe aus Fischgräten und Wursthäuten zu kochen — wie es vorgesehen ist —, so muß man allerdings den Ratlosen sagen, daß sie den Schnabel halten und mit ihren Rezepten nicht das ohnehin knappe Papier für andre Zwecke unbrauchbar machen sollen.

Neben den Koch- und Haushaltkreppen werden auch allerhand Rezepte angekündigt, mit denen nicht Wagen- oder Geldfragen gelöst werden sollen, sondern die viel weiter greifen. Zu diesen gehören die vielen Vorschläge, die einer Vermehrung der Geburtenzahl dienen sollen. Bekanntlich wurde schon vor dem Kriege in Deutschland eifrig darüber beraten, wie man dem Sinken der Geburtenziffer begegnen könne. Allerdings kam man damals nicht weiter als bis zu Schikanen gegen die Anfertigung und den Vertrieb von Mitteln zur Verhinderung der Empfängnis. Der Krieg hat nun, infolge der Vernichtung von Hunderttausenden von zeugungsfähigen jungen Männern, einen weiteren starken Rückgang der Geburtenzahl nicht nur für die Gegenwart herbeigeführt, sondern auch für die Zukunft in Aussicht gestellt. Dem entgegenzuwirken, werden allerlei Pläne ausgeheckt und empfohlen.

Teilweise recht harmlos und mehr froiose als wirkliche. So, wenn empfohlen wird, den Frauen mit Orden und Titeln das Gehör zu lohnen. Es ist mindestens fraglich, ob auch nur ein einziges Kind mehr geboren wird, wenn man den Müttern den höchsten Beinamen „Fraumutter“ verspricht, und selbst ein „Ehrentitel für Mutter“ dürfte nur bei wenigen den Ehrgeiz Mutter zu werden, auslösen. Dass auch die kleinen Mittelchen, wie Steuer nachlaß, Stillprämien usw., wenig oder nichts helfen, haben wir vor einiger Zeit in einem andern Zusammenhang ausgeführt.

Kürzlich ist nun in der „Hilfe“ in einem Artikel „Arbeitslohn und Kinderzegen“ ein Vorschlag gemacht worden, der vielleicht nicht viel wirkamer, wohl aber, falls er ausgeführt würde, viel gefährlicher ist als die oben kurz angedeuteten. In dem erwähnten Artikel wird die Ausschaffung verbreitet, daß der Lohn eigentlich abgestuft werden müsse nach dem *Wirtschaftsbedarf*, daß also der Verheiratete mehr Lohn erhalten müsse als der Ledige, der kinderreicher mehr als der kinderarme oder kinderlose. Dem Verfasser entgeht jedoch nicht die allerdings naheliegende Tatsache, daß die Entlohnung nach solchen Grundzügen für die kinderreichen nicht nur keine Besserung, sondern eine wesentliche Schwächung ihrer Existenz bringen würde, weil eben — die Unternehmer dann kinderreicher, also hoch zu entlohnde Arbeiter, nicht mehr oder doch so wenig wie möglich einstellen würden. Er meint jedoch, in staatlichen oder genossenschaftlichen Betrieben müsse eine Regelung nach solchen Grundzügen möglich sein. Weil aber damit nur einem Bruchteil der Bevölkerung geholfen wäre, soll als ein Ausweg eine *Berichterstattung* geschaffen werden, aus der *Zusammenfassung für Kinder* gezahlt werden.

Die Beiträge zu dieser Berichterstattung sollen — ausschließlich von den Arbeitern aufgebracht werden. Der Staat soll, weil er ja sein Interesse an der Aussicht gekindernden Kinder hat, die *Wirtschaftskosten* tragen, die Unternehmer sollen gern nichts dazu beitragen.

Auf die Vorschläge im einzelnen einzugehen, ist nicht nötig. Die Angaben genügen, um zu zeigen, daß es sich um einen Plan handelt, dessen Verwirklichung der Arbeiterschaft schwere Lasten aufzubürden würde. Weil der Kapitalismus Arbeitskräfte und der Staat Soldaten braucht, soll die Arbeiterschaft Kinder zeugen und erziehen. Daß das nicht können oder wollen, sollen die Kosten der Erziehung für die andern mittragen. Die Unternehmer würden nicht nur freibleiben, sondern in der Kindersicherung einen Grund mehr haben zur Ablehnung etwaiger *Wohnforderungen* kinderreicher Eltern. Und der Erfolg würde nicht eine Stärkung, sondern eine Schwächung der Arbeiter und damit ihrer Nachkommenschaft sein.

Vom Militärrecht.

Die Rechtsverhältnisse der Kriegsverschollenen.

Die Worte „Kriegsvermisst“ und „Kriegsverschollen“ sind seit dem Ausbruch des Weltkrieges oft gebraucht worden. Beide Worte bedeuten aber nicht dasselbe. Findet sich ein Kriegsteilnehmer nicht innerhalb einer bestimmten Frist bei seinem Truppenteil ein und bleibt jede weitere Nachricht von ihm aus, so gilt er als vermisst. Verstreicht eine längere Zeit ohne jedes Lebenszeichen vom Vermissten und können auch die dazu benannten Stellen keine Nachricht über Leben und Tod des Vermissten geben, so wird er nicht als vermisst, sondern als verschollen gesuft. Als „Kriegsverschollen“ muß derjenige betrachtet werden, der während des Krieges vermisst worden ist und von dessen Leben ein Jahr lang keine Nachricht eingegangen ist. Durch Bundesratsverordnung vom 18. April 1916 sind nun die Rechtsverhältnisse der Kriegsverschollenen und deren Angehörigen, den besonderen Zeitverhältnissen entsprechend, neu geregelt worden. Damit sollen die aus dieser Weigtslage sich ergebenden Unzuträglichkeiten beseitigt und die Weigtslage so gelöst werden, daß die Angehörigen der Vermissten nicht geschädigt werden.

In gebräuchter Füre seien die Ansprüche der Angehörigen hier aufgeführt:

Zählt der Verschollene zu den sogenannten Familienvorstellern, das heißt hat er sich regelmäßig von seiner Löhnung einen Teil zur Unterstützung seiner Familie durch den Truppenteil in Abrechnung bringen lassen, so sind die früher vom Vermissten geleisteten Zahlungen unverbraucht vom Truppenteil an die Familie weiter zu leisten. Die Familien- und Angehörigenunterstützungen, die auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888 und 4. August 1914 an die Angehörigen eines Vermissten gezahlt werden, sind auch weiter bis zum Friedensschluß oder bis zu dem Tage, an dem die Hinterbliebenrente gezahlt wird, weiter zu zahlen.

Leben die Angehörigen eines Kriegsverschollenen in bedürftigen Verhältnissen, also z. B. in den Fällen, wo die Angehörigen die Familienunterstützung erhalten, so ist der Feldtruppenteil berechtigt, die Löhnung ganz oder teilweise an die Familie des Vermissten zu zahlen. Auch Eltern, Großeltern und andre Verwandte der aufsteigenden Linie, ebenso Geschwister können Anspruch auf die Löhnung des Verschollenen erheben, wenn sie nachweisen können, daß der Vermisste sie bis zum Tage seiner Einberufung zum Heere ganz oder mindestens überwiegend unterhalten hat. Die Anträge sind nach vorheriger Beglaubigung durch die Ortsbehörde an den Feldtruppenteil — Regiments- oder Bataillonskommando — zu richten, bei dem der Verschollene zuletzt Dienst getan hat. In der Regel wird die Löhnung nach Ablauf von einem oder zwei Monaten vom Tage des Vermisstentags an gerechnet, gezahlt. Der Bezug der Männlichkeitlöhnung berechtigt den Leistungerverband nicht, die Familienerhaltungen zu entziehen oder zu tilgen.

In der Regel müssen die Angehörigen eines Verschollenen, wenn sie innerhalb Jahresfrist ohne Nachricht von dem Verschollenen geblieben sind, damit reden, daß der Verschollene nicht mehr unter den Lebenden weilt. Wohl kommt es vor, daß ein Totholztauber plötzlich und unerwartet aus der Gefangenshaft ein Lebenszeichen gibt, doch sind diese Fälle sehr selten. Haben die Angehörigen seit Jahresfrist vom Verschollenen keine Nachricht mehr erhalten, so können sie nach Ablauf dieser Frist die Todeserklärung bei demjenigen Amtsgericht beantragen, in dessen Bezirk der Verschollene seinen letzten Wohnsitz hatte. Der Antrag kann bei der Gerichtsschreiberei zu Protokoll gegeben werden. Die Beurteilung eines Richterwurts ist nicht unbedingt erforderlich. Beizubehalten ist der Antrag durch eine ebensätzliche Beurteilung des Antragstellers. Vorlegung von Bescheinigungen des Truppenteils, Briefe der Kameraden usw. werden. Nach der neuen Verordnung werden Gebühren für das Verfahren nicht erhoben, um die Auslagen des Gerichts hat der Antragsteller zu tragen.

Eine weitere wichtige Neuerung ist darin zu erkennen, daß das Gericht von Anfang wegen der notwendigen Erhebungen zur Klärung des Sachverhalts anzutreten hat, die Beweismittel sammeln muß und dann das jüngste Haftgebotserfahrt einleiten muß. Nach Ablösung des Haftgebotserfahrt wird der Ausgebotsstermin aufgehoben, zu dem der Verschollene oder alle an dem Todesfall Interessierten öffentlich geladen werden. Erst jetzt der Verschollene im Haftgebotstermin nicht um kommt das Gericht auf Grund des Gesetzes an der Überzeugung, daß der Verschollene nicht mehr lebt, so wird in dem Urteil die Todeserklärung ausgesprochen. Bei allen Anträgen, die die Hinterbliebenen eines Verschollenen betreffen, können sie sich auf die im Urteil ausgesprochene Todeserklärung rechtmäßig stützen. Haben die Hinterbliebenen die Todeserklärung in Händen, dann müssen die Angehörigen auf Grund des Männlichkeitserlasses bei den Orts- oder Polizeibehörden gerichtet werden.

Ansprüche auf Entwagels, Witwen- oder Waisenrente auf Grund der Weigtsverhältnisordnung müssen bei dem Versicherungsamt über der Kreispoststelle, in dessen Bezirk der Antragsteller wohnt, gestellt werden. Entwagels wird nur dann gewährt, wenn nicht nur der Verschollene, sondern auch seine Ehefrau mindestens 200 Weigtsjahre vermeidet haben — die Höhe des Entwagels beträgt in der Regel bis zu 80 M. —. Waisenrente nur, wenn die Ehefrau invalide ist oder es später wird. Waisenrente an alle Kinder, die des 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Schnelllaufende Papiermaschinen.

Während der Kriegszeit sind viele Unternehmen zur Beschaffung ihrer Materialien an den Betrieben der Papierfabrikation übergegangen. Der Krieg erfordert größere Papierarbeiter, verbunden mit der, vom Unternehmensbetriebe hergestellten, sehr angenehmen Atmosphäre, die billigen Arbeitskosten angehoben machen zu können, hat die Unternehmer zur Beschaffung von Papierarbeiterinnen ausgenutzt. Das hat in eine wesentliche Erhöhung der Unfallsgefahr für die Arbeiterinnen geführt worden.

Die jüngsten Veränderungen der Papierfabrikation forderten schon den höchstmöglichen Arbeitsaufwand, sowohl im Fertigungsbereich wie im Transportbereich. Von Jahr zu Jahr steigerten die Papiermaschinenarbeiterinnen die Schnelligkeit der Maschinen, und ebenso regelmäßig erzielten sie die Maschinen für die Papierarbeiterin sowie die jüngsten Maschinen. So 10 Jahre, im Jahre 1906, waren bei der Papierfabrikation im Durchschnitt 30,00 Umdrehungen pro Minute gefunden. Um 1000 Arbeitstagen herum beträgt dies 44,00 Umdrehungen pro Tag. Seitdem haben die Umdrehungen wieder zurückgenommen. Bis zum Jahre 1913 liegt der Wert bei geschätzten Umdrehungen um 54,00, in dem auf 1000 Arbeitstage 55,80 Umdrehungen. Im Kriegsjahr 1914 erzielte sie die Schnelligkeit der Maschinen im Durchschnitt 55,00 oder 56,00 auf 1000 Arbeitstage. Schnelligkeit wird im Jahre 1915 infolge der intensiveren Produktionsmittel, der bestreiteten Beschaffung von Papierarbeiterinnen nicht an gesetzlichen Maßnahmen, sondern an elementaren geistigen Mitteln erzielt werden. Die Schnelligkeit einer Schnelllaufenden Papiermaschine ist eine Erfahrung erprobter Betrieb.

Eine Erhöhung der Schnelligkeit ist um so mehr zu befürchten, als die Papierarbeiterinnen die Schnelllaufenden Maschinen ebenfalls wesentlich erzielt hat. Die kleinen Papierarbeiterinnen-Betriebe z. B. auch in Deutschland hat mit ihrer zweiten Papierarbeiterin, die eine Schnelligkeit von 5200 Umdrehungen und eine Arbeitsschichtdauer von 250 Minuten in der Woche erreicht, wodurch eine Tagesschichtdauer von 50.000 bis 60.000 Kilogramm Papier auf einer Maschine erzielt wird, die Schnelllaufende Papiermaschine der Welt gehört. Die Betreuung solcher Maschinen erfordert unzählige und schwere Maschinen, die mit einer sehr hohen Schnelligkeit die Papiermaschine vor der Schnelllaufenden Maschinen und Traktoren führen darf, um den Schnelllaufenden Papiermaschinen zu entgehen. Diese kleinen Betriebe der kleinen Papierarbeiterinnen und Traktoren sind sehr wenige, während größere Betriebe und Betriebsteile der Papierfabrikation die Schnelllaufenden Papiermaschinen zu den häufigsten Maschinen zählen.

Die Ausbildungszeit der Rekruten gilt nicht als „Teilnahme an Kriegsergebnissen“!

Das Landgericht in Leipzig hat am 6. Juli 1915 so entschieden. Der infolge des Krieges zu den Rahmen einberückte Themann der Klagepartei war während seiner Ausbildung als Infanterist im Land auf einer hiermit nicht im Zusammenhang stehenden Unterleibsentlastung erkrankt und am 20. Februar 1915 in einem inländischen Militärhospital verstorben. Er war seit dem 18. Mai 1911 bei einer Versicherungsgesellschaft mit 4000 M. zahlbar beim Ableben oder spätestens am 31. Mai 1917, unter Ausschluß der Kriegsgefechte gestorben. Die allgemeinen Versicherungsbedingungen der Gesellschaft bestimmen in ihrem § 8:

„Sterbt der Versicherte während seiner Teilnahme an Kriegsereignissen oder infolge seiner Teilnahme an denselben innerhalb Jahresfrist nach Beendigung des Krieges, ohne daß die Übernahme der Kriegsgefahr von der Gesellschaft mit dem Versicherungsnehmer vereinbart und auf dem Versicherungsschein vermerkt worden ist, so ist die Gesellschaft nur zur Bahlung des am Todestag vorhandenen Deckungskapitals verpflichtet.“

Die Frau des Verstorbenen verlangte jedoch die Ausszahlung der vollen Versicherungssumme, weil der Tod nicht „bei Teilnahme an Kriegsereignissen“ erfolgte. Die Gesellschaft lehnte die Bahlung ab, weil sie auch die Ausbildung „als durch den Krieg bedingt“ ansieht und infolgedessen als „Teilnahme an Kriegsereignissen“ bezeichnet. In den „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Reichsamt für Privatversicherung“ (Juni 1916) ist eine ausführliche Wiedergabe der rechtlichen Gründe des Gerichts enthalten, die den Ausschaffungen der Klagepartei bestreiten und die Weigtslage so gelöst werden, daß die Angehörigen der Vermissten nicht geschädigt werden.

In gebräuchter Füre seien die Ansprüche der Angehörigen hier aufgeführt:

Zählt der Verschollene zu den sogenannten Familienvorstellern, das heißt hat er sich regelmäßig von seiner Löhnung einen Teil zur Unterstützung seiner Familie durch den Truppenteil in Abrechnung bringen lassen, so sind die früher vom Vermissten geleisteten Zahlungen unverbraucht vom Truppenteil an die Familie weiter zu leisten. Die Familien- und Angehörigenunterstützungen, die auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888 und 4. August 1914 an die Angehörigen eines Vermissten gezahlt werden, sind auch weiter bis zum Friedensschluß oder bis zu dem Tage, an dem die Hinterbliebenrente gezahlt wird, weiter zu zahlen.

Leben die Angehörigen eines Kriegsverschollenen in bedürftigen Verhältnissen, also z. B. in den Fällen, wo die Angehörigen die Familienunterstützung erhalten, so ist der Feldtruppenteil berechtigt, die Löhnung ganz oder teilweise an die Familie des Vermissten zu zahlen. Auch Eltern, Großeltern und andre Verwandte der aufsteigenden Linie, ebenso Geschwister können Anspruch auf die Löhnung des Verschollenen erheben, wenn sie nachweisen können, daß der Vermisste sie bis zum Tage seiner Einberufung zum Heere ganz oder mindestens überwiegend unterhalten hat. Die Anträge sind nach vorheriger Beglaubigung durch die Ortsbehörde an den Feldtruppenteil — Regiments- oder Bataillonskommando — zu richten, bei dem der Verschollene zuletzt Dienst getan hat. In der Regel wird die Löhnung nach Ablauf von einem oder zwei Monaten vom Tage des Vermisstentags an gerechnet, gezahlt. Der Bezug der Männlichkeitlöhnung berechtigt den Leistungerverband nicht, die Familienerhaltungen zu entziehen oder zu tilgen.

In der Regel müssen die Angehörigen eines Verschollenen, wenn sie innerhalb Jahresfrist ohne Nachricht von dem Verschollenen geblieben sind, damit reden, daß der Verschollene nicht mehr unter den Lebenden weilt. Wohl kommt es vor, daß ein Totholztauber plötzlich und unerwartet aus der Gefangenshaft ein Lebenszeichen gibt, doch sind diese Fälle sehr selten. Haben die Angehörigen seit Jahresfrist vom Verschollenen keine Nachricht mehr erhalten, so können sie nach Ablauf dieser Frist die Todeserklärung bei demjenigen Amtsgericht beantragen, in dessen Bezirk der Verschollene seinen letzten Wohnsitz hatte. Der Antrag kann bei der Gerichtsschreiberei zu Protokoll gegeben werden. Die Beurteilung eines Richterwurts ist nicht unbedingt erforderlich. Beizubehalten ist der Antrag durch eine ebensätzliche Beurteilung des Antragstellers. Vorlegung von Bescheinigungen des Truppenteils, Briefe der Kameraden usw. werden. Nach der neuen Verordnung werden Gebühren für das Verfahren nicht erhoben, um die Auslagen des Gerichts hat der Antragsteller zu tragen.

Eine weitere wichtige Neuerung ist darin zu erkennen, daß das Gericht von Anfang wegen der notwendigen Erhebungen zur Klärung des Sachverhalts anzutreten hat, die Beweismittel sammeln muß und dann das jüngste Haftgebotserfahrt einleiten muß. Nach Ablösung des Haftgebotserfahrt wird der Ausgebotsstermin aufgehoben, zu dem der Verschollene oder alle an dem Todesfall Interessierten öffentlich geladen werden. Erst jetzt der Verschollene im Haftgebotstermin nicht um kommt das Gericht auf Grund des Gesetzes an der Überzeugung, daß der Verschollene nicht mehr lebt, so wird in dem Urteil die Todeserklärung ausgesprochen. Bei allen Anträgen, die die Hinterbliebenen eines Verschollenen betreffen, können sie sich auf die im Urteil ausgesprochene Todeserklärung rechtmäßig stützen. Haben die Hinterbliebenen die Todeserklärung in Händen, dann müssen die Angehörigen auf Grund des Männlichkeitserlasses bei den Orts- oder Polizeibehörden gerichtet werden.

Eine weitere wichtige Neuerung ist darin zu erkennen, daß das Gericht von Anfang wegen der notwendigen Erhebungen zur Klärung des Sachverhalts anzutreten hat, die Beweismittel sammeln muß und dann das jüngste Haftgebotserfahrt einleiten muß. Nach Ablösung des Haftgebotserfahrt wird der Ausgebotsstermin aufgehoben, zu dem der Verschollene oder alle an dem Todesfall Interessierten öffentlich geladen werden. Erst jetzt der Verschollene im Haftgebotstermin nicht um kommt das Gericht auf Grund des Gesetzes an der Überzeugung, daß der Verschollene nicht mehr lebt, so wird in dem Urteil die Todeserklärung ausgesprochen. Bei allen Anträgen, die die Hinterbliebenen eines Verschollenen betreffen, können sie sich auf die im Urteil ausgesprochene Todeserklärung rechtmäßig stützen. Haben die Hinterbliebenen die Todeserklärung in Händen, dann müssen die Angehörigen auf Grund des Männlichkeitserlasses bei den Orts- oder Polizeibehörden gerichtet werden.

In der Regel müssen die Angehörigen eines Verschollenen, wenn sie innerhalb Jahresfrist ohne Nachricht von dem Verschollenen geblieben sind, damit reden, daß der Verschollene nicht mehr unter den Lebenden weilt. Wohl kommt es vor, daß ein Totholztauber plötzlich und unerwartet aus der Gefangenshaft ein Lebenszeichen gibt, doch sind diese Fälle sehr selten. Haben die Angehörigen seit Jahresfrist vom Verschollenen keine Nachricht mehr erhalten, so können sie nach Ablauf dieser Frist die Todeserklärung bei demjenigen Amtsgericht beantragen, in dessen Bezirk der Verschollene seinen letzten Wohnsitz hatte. Der Antrag kann bei der Gerichtsschreiberei zu Protokoll gegeben werden. Die Beurteilung eines Richterwurts ist nicht unbedingt erforderlich. Beizubehalten ist der Antrag durch eine ebensätzliche Beurteilung des Antragstellers. Vorlegung von Bescheinigungen des Truppenteils, Briefe der Kameraden usw. werden. Nach der neuen Verordnung werden Gebühren für das Verfahren nicht erhoben, um die Auslagen des Gerichts hat der Antragsteller zu tragen.

Eine weitere wichtige Neuerung ist darin zu erkennen, daß das Gericht von Anfang wegen der notwendigen Erhebungen zur Klärung des Sachverhalts anzutreten hat, die Beweismittel sammeln muß und dann das jüngste Haftgebotserfahrt einleiten muß. Nach Ablösung des Haftgebotserfahrt wird der Ausgebotsstermin aufgehoben, zu dem der Verschollene oder alle an dem Todesfall Interessierten öffentlich geladen werden. Erst jetzt der Verschollene im Haftgebotstermin nicht um kommt das Gericht auf Grund des Gesetzes an der Überzeugung, daß der Verschollene nicht mehr lebt, so wird in dem Urteil die Todeserklärung ausgesprochen. Bei allen Anträgen, die die Hinterbliebenen eines Verschollenen betreffen, können sie sich auf die im Urteil ausgesprochene Todeserklärung rechtmäßig stützen. Haben die Hinterbliebenen die Todeserklärung in Händen, dann müssen die Angehörigen auf Grund des Männlichkeitserlasses bei den Orts- oder Polizeibehörden gerichtet werden.

In der Regel müssen die Angehörigen eines Verschollenen, wenn sie innerhalb Jahresfrist ohne Nachricht von dem Verschollenen geblieben sind, damit reden, daß der Verschollene nicht mehr unter den Lebenden weilt. Wohl kommt es vor, daß ein Totholztauber plötzlich und unerwartet aus der Gefangenshaft ein Lebenszeichen gibt, doch sind diese Fälle sehr selten. Haben die Angehörigen seit Jahresfrist vom Verschollenen keine Nachricht mehr erhalten, so können sie nach Ablauf dieser Frist die Todeserklärung bei demjenigen Amtsgericht beantragen, in dessen Bezirk der Verschollene seinen letzten Wohnsitz hatte. Der Antrag kann bei der Gerichtsschreiberei zu Protokoll gegeben werden. Die Beurteilung eines Richterwurts ist nicht unbedingt erforderlich. Beizubehalten ist der Antrag durch eine ebensätzliche Beurteilung des Antragstellers. Vorlegung von Bescheinigungen des Truppenteils, Briefe der Kameraden usw. werden. Nach der neuen Verordnung werden Gebühren für das Verfahren nicht erhoben, um die Auslagen des Gerichts hat der Antragsteller zu tragen.

Eine weitere wichtige Neuerung ist darin zu erkennen, daß das Gericht von Anfang wegen der notwendigen Erhebungen zur Klärung des Sachverhalts anzutreten hat, die Beweismittel sammeln muß und dann das jüngste Haftgebotserfahrt einleiten muß. Nach Ablösung des Haftgebotserfahrt wird der Ausgebotsstermin aufgehoben, zu dem der Verschollene oder alle an dem Todesfall Interessierten öffentlich geladen werden. Erst jetzt der Verschollene im Haftgebotstermin nicht um kommt das Gericht auf Grund des Gesetzes an der Überzeugung, daß der Verschollene nicht mehr lebt, so wird in dem Urteil die Todeserklärung ausgesprochen. Bei allen Anträgen, die die Hinterbliebenen eines Verschollenen betreffen, können sie sich auf die im Urteil ausgesprochene Todeserklärung rechtmäßig stützen. Haben die Hinterbliebenen die Todeserklärung in Händen, dann müssen die Angehörigen auf Grund des Männlichkeitserlasses bei den Orts- oder Polizeibehörden gerichtet werden.

In der Regel müssen die Angehörigen eines Verschollenen, wenn sie innerhalb Jahresfrist ohne Nachricht von dem Verschollenen geblieben sind, damit reden, daß der Verschollene nicht mehr unter den Lebenden weilt. Wohl kommt es vor, daß ein Totholztauber plötzlich und unerwartet aus der Gefangenshaft ein Lebenszeichen gibt, doch sind diese Fälle sehr selten. Haben die Angehörigen seit Jahresfrist vom Verschollenen keine Nachricht mehr erhalten, so können sie nach Ablauf dieser Frist die Todeserklärung bei demjenigen Amtsgericht beantragen, in dessen Bezirk der Verschollene seinen letzten Wohnsitz hatte. Der Antrag kann bei der Gerichtsschreiberei zu Protokoll gegeben werden. Die Beurteilung eines Richterwurts ist nicht unbedingt erforderlich. Beizubehalten ist der Antrag durch eine ebensätzliche Beurteilung des Antragstellers. Vorlegung von Bescheinigungen des Truppenteils, Briefe der Kameraden usw. werden. Nach der neuen Verordnung werden Gebühren für das Verfahren nicht erhoben, um die Auslagen des Gerichts hat der Antragsteller zu tragen.

Eine weitere wichtige Neuerung ist darin zu erkennen, daß das Gericht von Anfang wegen der notwendigen Erhebungen zur Klärung des Sachverhalts anzutreten hat, die Beweismittel sammeln muß und dann das jüngste Haftgebotserfahrt einleiten muß. Nach Ablösung des Haftgebotserfahrt wird der Ausgebotsstermin aufgehoben, zu dem der Verschollene oder alle an dem Todesfall Interessierten öffentlich geladen werden. Erst jetzt der Verschollene im Haftgebotstermin nicht um kommt das Gericht auf Grund des Gesetzes an der Überzeugung, daß der Verschollene nicht mehr lebt, so wird in dem Urteil die Todeserklärung ausgesprochen. Bei allen Anträgen, die die Hinterbliebenen eines Verschollenen betreffen, können sie sich auf die im Urteil ausgesprochene Todeserklärung rechtmäßig stützen. Haben die Hinterbliebenen die Todeserklärung in Händen, dann müssen die Angehörigen auf Grund des Männlichkeitserlasses bei den Orts- oder Polizeibehörden gerichtet werden.

In der Regel müssen die Angehörigen eines Verschollenen, wenn sie innerhalb Jahresfrist ohne Nachricht von dem Verschollenen geblieben sind, damit reden, daß der Verschollene nicht mehr unter den Lebenden weilt. Wohl kommt es vor, daß ein Totholztauber plötzlich und unerwartet aus der Gefangenshaft ein Lebenszeichen gibt, doch sind diese Fälle sehr selten. Haben die Angehörigen seit Jahresfrist vom Verschollenen keine Nachricht mehr erhalten, so können sie nach Ablauf dieser Frist die Todeserklärung bei demjenigen Amtsgericht beantragen, in dessen Bezirk der Verschollene seinen letzten Wohnsitz hatte. Der Antrag kann bei der Gerichtsschreiberei zu Protokoll gegeben werden. Die Beurteilung eines Richterwurts ist nicht unbedingt erforderlich. Beizubehalten ist der Antrag durch eine ebensätzliche Beurteilung des Antragstellers. Vorlegung von Bescheinigungen des Truppenteils, Briefe der Kameraden usw. werden. Nach der neuen Verordnung werden Gebühren für das Verfahren nicht erhoben, um die Auslagen des Gerichts hat der Antragsteller zu tragen.

Eine weitere wichtige Neuerung ist darin zu erkennen, daß das Gericht von Anfang wegen der notwendigen Erhebungen zur Klärung des Sachverhalts anzutreten hat, die Beweismittel sammeln muß und dann das jüngste Haftgebotserfahrt einleiten muß. Nach Ablösung des Haftgebotserfahrt wird der Ausgebotsstermin aufgehoben, zu dem der Verschollene oder alle an dem Todesfall Interessierten öffentlich geladen werden. Erst jetzt der Verschollene im Haftgebotstermin nicht um kommt das Gericht auf Grund des Gesetzes an der Überzeugung, daß der Verschollene nicht mehr lebt, so wird in dem Urteil die Todeserklärung ausgesprochen. Bei allen Anträgen, die die Hinterbliebenen eines Verschollenen betreffen, können sie sich auf die im Urteil ausgesprochene Todeserklärung rechtmäßig stützen. Haben die Hinterbliebenen die Todeserklärung in Händen, dann müssen die Angehörigen auf Grund des Männlichkeitserlasses bei den Orts- oder Polizeibehörden gerichtet werden.

In der Regel müssen die Angehörigen eines Verschollenen, wenn sie innerhalb Jahresfrist ohne Nachricht von dem Verschollenen geblieben sind, damit reden, daß der Verschollene nicht mehr unter den Lebenden weilt. Wohl kommt es vor, daß ein Totholztauber plötzlich und unerwartet aus der Gefangenshaft ein Lebenszeichen gibt, doch sind diese Fälle sehr selten. Haben die Angehörigen seit Jahresfrist vom Verschollenen keine Nachricht mehr erhalten, so können sie nach Ablauf dieser Frist die Todeserklärung bei demjenigen Amtsgericht beantragen, in dessen Bezirk der Verschollene seinen letzten Wohnsitz hatte. Der Antrag kann bei der Gerichtsschreiberei zu

lieferter Gas auch größere Mengen von gasartigen Verbindungen enthalten, die als starke Gifte bezeichnet werden müssen. Als solche sind zu nennen: das Kohlenoxydgas, Benzol, Kohlensäure, schweflige Säure, Schwefelkohlenstoff, Schwefelkohlenstoff, Phen und deren Verbindungen.

Schwefelkohlenstoff wird in England vielfach auch zum Kaltbrennen von Kautschuk verwendet. Die Gewerbebehörden besuchten zwei solche Betriebe, wobei sie das schlechte Aussehen der Arbeiter schon von der Gesundheitsschädlichkeit der dabei entstehenden Dämpfe überzeugte.

Diese verschiedenen schädlichen Bestandteile des Leucht- und Heizgases sind ja nicht immer sämtlich in allen Gasanlagen vorhanden, sie machen sich auch nicht sehr bemerkbar, und ihre schädliche Entwicklung auf die Gesundheit tritt oft nur langsam ein; aber es ist immer im Interesse der Gesundheit der Arbeiter und Angestellten darauf zu achten, daß die Gasleitungen stets ganz kontakt sind und das verbrannte Gas einen guten Abzug hat.

Während des Schürens der Feuerung und der von Zeit zu Zeit nötigen Reinigung der Gasgeneratoren ist es oft unvermeidlich, daß Gas aus der Schüröffnung austritt, wodurch die damit beschäftigten Arbeiter mitunter arg belästigt, ja sogar der Vergiftungsgefahr ausgesetzt sind.

Die Entwicklung der Teerfarbenindustrie in den Vereinigten Staaten.

In "Proletarier" ist schon wiederholt berichtet worden über die eisigen Bemühungen in andern Ländern, die deutsche Farbenindustrie durch eigene Gründungen zu verdrängen. Besonders eifrig ist man in Amerika dabei, eine eigene Farbenindustrie zu schaffen. Sowohl sich übersehen läßt, auch nicht ohne Erfolg. Nach Erhebungen des Censusbureaus in Washington, die jetzt in der amerikanischen Presse veröffentlicht werden, ist eine sehr wesentliche Steigerung der Teerfarbenherstellung schon eingetreten. Im Jahre 1914 stellte sich die Erzeugung synthetischer Farbstoffe in Amerika auf rund 3800 Tonnen im Werte von ungefähr 3 Millionen Dollar. Die Einföhrung von Teerfarben aus Europa belief sich auf 25700 Tonnen im Werte von 9102000 M. Die amerikanische Produktion beschreibt sich überwiegend auf die Verarbeitung von Rohstoffen zu Fertigerzeugnissen. Die einzige rein amerikanische Farbstoffproduktion bestand aus ungefähr 900 Tonnen Anilinfarben, die aus amerikanischem Benzol hergestellt wurden, und deren Erzeugung im Jahre 1910 in Angriff genommen wurde. Damit besaßen sich endlich Fabriken mit 400 Arbeitern. Die Erzeugung war also ganz gering. Das ist jetzt Ausdruck des Krieges anders geworden. Vor allem ist die Gewinnung von Teerprodukten, die der Farbenindustrie als Rohstoffe dienen, ganz ungemein gestiegen. Das Censusbureau gibt darüber folgende Zahlen:

	1914	1915 (Schätzung)
	Tonnen	
Benzol	9600	90000
Toluol	3200	22440
Naphthalin	1500	12500
Phenol	75	10000

Gegenwärtig sind in Amerika 88 Gesellschaften, von denen viele freilich sehr kleine Betriebe sind, mit der Herstellung von Teerzwischenprodukten beschäftigt. Das Hauptergebnis ist in Amerika, deren Produktion im laufenden Jahre auf 15000 Tonnen geschätzt wird, ferner werden 3000 Tonnen anderer Farbenprodukte erzeugt, die übrigens vielfach auch in den Farbenfabriken selbst hergestellt werden. Ihre Zahl ist von 6 im Jahre 1914 auf 16 im Jahre 1915 gestiegen, doch handelt es sich bei der Mehrzahl um kleine Betriebe, die vorerst mit Versuchen beschäftigt sind. Die Farbenherstellung wird auf 15000 Tonnen jähriger Farbstoffe veranschlagt. Hierzu entfallen 3000 Tonnen auf Anilinfarben, das unmittelbar statt Schmelzschwarz zum Farben verwendet wird. Die eigentliche Farbenherstellung steht mittleren den Bedarf noch nicht, wohl aber ist die Erzeugung der Grundstoffe der Farbenfabrikation so gesteigert worden, daß der Bedarf einer wesentlich größeren Farbenindustrie gedeckt werden kann. Damit ist einer Ausdehnung der vorhandenen und der Entstehung weiterer Farbenfabriken der Weg geöffnet.

Über den Wettbewerb zwischen der amerikanischen und der deutschen Farbstoffindustrie heißt es in dem erwähnten amtlichen Bericht: "Die amerikanischen Farbstoffhersteller haben die Produktionsfähigkeit der deutschen Farbstoffhersteller nicht erreicht, und man kann auch nicht erwarten, daß sie sie in den nächsten Jahren erreichen werden. Der amerikanische Verbraucher kann gegenwärtig nicht darauf rechnen, daß ihm die einheimischen Farbenfabriken eine solche Auswahl von Farbenfarbstoffen zur Verfügung stellen wie die deutsche Industrie, und auch die Verbesserung der Qualität wird sich erst nach einer gewissen Zeit der Entwicklung ergeben können. Die deutsche Industrie ist das Resultat von Jahren der Untersuchung, technischer Entwicklung und Spezialisierung."

Die Erkenntnis von der Verbesserungsbedürftigkeit der eigenen Farbenfabrikation, die sich in diesen Sätzen ausdrückt, ist kein Grund für die deutsche Farbenindustrie, die amerikanische Konkurrenz gering einzuschätzen. Je länger der Krieg dauert, um so mehr wird es den Amerikanern gelingen, die Mängel zu beheben und in der technischen Entwicklung den deutschen Werken nachzutun. Die Übermittlung deutscher Farben durch Handelsunternehmen wird davon vorwissentlich nicht allzuviel ändern können.

Kölscher Unfall in einer chemischen Fabrik.

Am Sonntag, dem 27. August, waren die Arbeiter Deutschländer und Härde in der chemischen Fabrik in Soestau mit der Räumung von Flüssigkeiten aus einem Rauchkamal beschäftigt. Bloßlich löste sich eine große Menge Asche aus dem Schornstein und verschüttete beide Arbeiter. Während nun Härde schnell herausgearbeitet werden konnte, war dies bei Deutschländer leider nicht mehr möglich. Er konnte nur noch als Leiche geborgen werden. Deutschländer ist verheiratet und Mitglied unseres Verbandes. Sein tragischer Tod wird allgemein sehr bedauert.

Besserung in der Kaliindustrie.

Die Kaliindustrie hat im laufenden Jahre eine wesentliche Besserung ihrer Arbeitsverhältnisse zu verzeichnen. Der Aufschwung des Kaliageses nach Amerika ist zu einem sehr erheblichen Grade durch Vermehrung des Bedarfs der deutschen Landwirtschaft ausgeschlagen worden. Wie der Vorstand des Kaliindustrie-Syndikats auf der Gesellschafterversammlung, die am 23. August in Berlin tagte, mitteilte, betrug der Kaliabsatz in den ersten sieben Monaten dieses Jahres 6066000 Doppelzentner KaliSalz im Werte von 103,2 Millionen Mark gegen 4164000 Doppelzentner im Werte von 70,4 Millionen Mark im gleichen Zeitraum des Vorjahrs. In den ersten sieben Monaten des letzten Friedensjahres 1913 wurden 619 Millionen Doppelzentner, 1914 6,7 Millionen Doppelzentner KaliSalz zum Verkauf gebracht. Der weit größte Teil des diesjährigen Kaliageses, nämlich für etwa 70 Millionen Mark, ist an die deutsche Landwirtschaft gegangen, deren Bedarf wesentlich größer war als jemals im Frieden. Die infolgenden Worte für die bevorstehende Herbstdungperiode sind sehr stark und können noch dem jetzigen Bericht nur dann rechtzeitig erledigt werden, wenn die Arbeiterschwierigkeiten beseitigt und der Kaliindustrie genügend Gelegenheit zur Verfolgung gestellt werden. Da nicht nur der Absatz gestiegen ist, sondern auch die Preise erhöht wurden, darf man annehmen, daß die Kosten des laufenden Jahres mit erheblichen Überträgungen abgesunken werden.

Die Sulfitsprit-Gewinnung in Deutschland.

Nicht kennt sein Gebot! Die Weisheit dieses bekannten Sprichwortes müßte auch die deutsche Regierung einfangen lernen, als ihr während des Weltkrieges von unsrer lieben Vaterland bewohnten Seite des Staates fast sämtliche Einflüsse verspielt wurden. Mit

Hilfe eines intelligenten handarbeitenden und geistig tätigen Proletariats war es der deutschen Industrie gelungen, ihre Betriebe auf technisch-wissenschaftlicher Grundlage aufzubauen und so zum gefährlichen Konkurrenten auf dem Weltmarkt zu werden. Infolge einer unglücklichen Steuerpolitik wurden manche Zweige unseres Wirtschaftslebens an ihrer vollen Entwicklung gehindert. So auch die deutsche Sulfitsprit-Fabrik, die infolge der hohen Steuern auf Spirituswasser ihre Absage in Wache und Sülfitsprit-Lauf zu lassen mußte zum Schaden der Fischerberechtigten und der an selchen Flussläufen landbesitzenden Landwirte, während im Auslande die von Professor Mittelherz angeregte Absageverwertung zu Sulfit-Sprit mit deutschen Maschinen und Apparaten praktisch ausgeführt wurde.

Selbst während der Kriegszeit haben neuerrichtete Sulfit-Sprit-Fabriken in Schweden und Norwegen ihre maschinellen Einrichtungen noch aus Deutschland bezogen. Die neue Sulfit-Sprit-Fabrik in Göta bei Göteborg in Schweden hat sich vertraglich den Bezug deutscher Apparate zum 1. Juli 1916 gesichert. In Norwegen werden jetzt schon jährlich 280000 Liter 95-prozentiger Sulfit-Sprit zum Antrieb von Motoren und sonstigen technischen Zwecken erzeugt. Die schon errichtete Sulfit-Sprit-Fabrik Göta, deren Leitung der in der Sulfit-Sprit-Herstellung nach eigenem Verfahren hervorragend tätige Betriebschmied Götzlöm übernommen hat, soll jährlich ungefähr 1/4 Millionen Liter Sulfit-Sprit erzeugen.

In Deutschland ist, wie schon erwähnt, die Sulfit-Sprit-Fabrikation infolge der hohen Brannweinsteuer nicht lebensfähig. Diese zum speziellen Schutz der deutschen Landwirtschaft geschaffene Steuergebotsgabe belastet das Sulfitsprit-Spiritus mit 37 M., von denen 18 M. Steuern zurückgestattet werden, sobald der Spiritus denaturiert wird. Durch diese Steuer wird die Sulfit-Sprit-Fabrikation derartig verteuert, daß der Spiritus zu konkurrenzfähigen Preisen nicht mehr hergestellt werden kann. Die schnapsbrennenden Landwirte und die Spiritusfabrikanten haben durch diese Gesetzgebung eine Monopolstellung erreicht.

Dieses Monopol ist jetzt gefährdet! Die deutsche Reichsregierung hat die Errichtung von Sulfit-Sprit-Fabriken in Angriff genommen. Das in Stockholm erscheinende "Svenska Dagblad" brachte vor einiger Zeit die Mitteilung, daß die schwedische Aktiengesellschaft "Elphy" mit der deutschen Regierung einen Vertrag abgeschlossen habe, wonach diese Gesellschaft in Deutschland 14 Sulfit-Sprit-Fabriken errichtet, die später an die deutsche Regierung abgetreten werden müssen. Das Leibblatt der Schnapsbrenner, die "Deutsche Tapetenzeitung", bestätigt die Aufführungen des schwedischen Tagesblattes und führt hinzu: "Auf der landwirtschaftlichen Brennerei und den Kartoffelbau würde die Errichtung so zahlreicher Sulfit-Sprit-Fabriken natürlich nicht ohne Einfluß sein. Iedenfalls würde die Kartoffel, die uns diesen Preis durchzuhalten gehösen, dann in ihrem Umbau eingeschränkt werden. Ob das im Interesse der Landwirtschaft und der Allgemeinheit liegt?"

Eine Einschränkung des Kartoffelbaues in erheblichem Maße wird trotz der Errichtung von Sulfit-Sprit-Fabriken nicht nötig sein, da die örmaren Volksschichten infolge der höheren Steuerbelastungen auch nach dem Kriege die Kartoffel zu ihrem Hauptnahrungsmittel zählen dürften. Im Übrigen ist die deutsche Landwirtschaft trotz der gemachten anerkennenswerten Fortschritte nicht in der Lage, die Erhaltung von Menschen und Vieh in ausreichendem Maße sicherzustellen. Die "Gefahr" für die Landwirtschaft könnte nur darin bestehen, daß die heutige bestehenden Wucherpreise für Kartoffeln auf ihren normalen Stand zurückgeführt werden, und das könnte der Allgemeinheit nur willkommen sein.

In Deutschland werden jährlich rund 27,3 Millionen Doppelzentner Kartoffeln zu Spiritus verarbeitet, aus denen ungefähr 300 Millionen Liter Spiritus erzeugt werden.¹⁾ Da nach sachmännischen Berechnungen die deutsche Sulfitspritindustrie rund 20 Millionen über 100-prozentigen Spiritus aus ihren Absaugen zurückgewinnen kann, so könnten die dadurch gewonnenen Kartoffeln der menschlichen Ernährung zugeführt oder als Viehfutter verbraucht werden. Unsre Landwirte sollten doch noch billig einheimische Futtermittel zu gewinnen und dadurch von den angeblich teuren ausländischen Futtermitteln unabhängiger zu werden. Hoffentlich läßt sich die Regierung durch die Einwände der Landwirte am Bau der Fabriken nicht beirren. Allerdings müßte dann durch eine Regulierung der Brannweinsteuergebotung dafür gesorgt werden, daß die Sulfitsprit-Fabriken in der Lage sind, einen wirklich billigen Brennspiritus aus der Absage zu gewinnen, der vom deutschen Volke sicherlich begehrt werden dürfte.

Die deutsche Sulfitspritindustrie, die bisher die Gewinnung von Spiritus aus Absage wegen der hohen Herstellungskosten unterließ, rechnet anscheinend bestimmt mit der Herabsetzung des Steuersatzes auf Spiritus für technische Zwecke, denn nur so ist die Nutzung zu verstehen, die zurzeit durch die Fachpresse geht, daß die Sulfitsprit-Fabrik Waldhof in Mannheim, der Maschinenbau-Aktiengesellschaft Golzern in Grimma i. S. den Auftrag zur Lieferung der gesamten mechanischen Einrichtung einer Sulfit-Sprit-Fabrik gegeben hat, in der täglich 1000 Kubikmeter Sulfit-Spiritus verarbeitet werden sollen.

Für die Papier- und Sulfitspritarbeiter hat die Errichtung der Sulfit-Sprit-Fabriken ein doppeltes Interesse. Einmal sind sie mit der Gesamtbevölkerung an dem Bezug von möglichst billigem Brennspiritus interessiert, zum andern Mal darum, daß die Produktionsmöglichkeit der Sulfitsprit-Fabriken nicht auf Kosten der Arbeitersöhne geschieht. Es ist deshalb Pflicht der Papier- und Sulfitspritarbeiter, dafür zu sorgen, daß in die neuerrichteten Sulfit-Sprit-Fabriken vorwiegend Lohn- und Arbeitsverhältnisse mit eingehen. Dazu ist es aber nötig, die sofortige Gewinnung der Sulfit-Spritarbeiter für die Betriebsorganisation der Papier- und Sulfitspritarbeiter in die Wege zu leiten. Diese Aufgabe fällt besonders den Sulfitspritarbeiter zu, die als erste zur Stelle sind und durch den neu angesiedelten Produktionsprozeß mit den Spiritsarbeitern in ständiger Zuhörung bleiben werden. Unsre Parole mag heißen: "Billige Sulfit-Spirituspreise für die Bevölkerung, günstige Lohn- und Arbeitsverhältnisse für die Sulfitspritarbeiter!" G. St.

¹⁾ In Nr. 84 des "Proletariers" hatten wir in dem Artikel: "Sulfitsprit-Bewilligung" den jährlichen Verbrauch von Kartoffeln zur Spiritusgewinnung auf rund 45 Millionen Kilogramm und die daraus ergänzte Spiritusgewinnung auf 450 Millionen Liter angegeben. Diese Angaben, die mit dem Nachwort von Dr. Neumann, dem Herausgeber des Dr. Hugo-Lindner'schen Werkes "Die Sulfitspritzung und ihre Verwertung auf Alkohol" entnommen sind, sind irrt. Nach dem "Statistischen Jahrbuch" wurden 1913 27,3 Millionen Doppelzentner Kartoffeln verarbeitet, aus denen rund 300 Millionen Liter Spiritus gewonnen wurden.

Konkurrenz einschränkung, Syndikatsbildung und Syndikatspolitik in der Zementindustrie.

Die Zementfabrikanten sind eifrig bemüht, das Eingreifen der Regierung zu ihren Gunsten, zur Bildung einheitlicher Organisationen auszunutzen. Früher wurden die Syndikate der Zementindustrie dadurch bedroht oder gar gesprengt, daß die gestreiken Syndikatspreise einlaß zu Neugründungen von Zementfabrikaten gaben, die dann aufkauften oder mit ihrem Absatz in das Syndikat aufgenommen werden müssen, wenn sie nicht als Außenreiter dem Syndikat Schwierigkeiten machen sollten. Seitdem nun die Gründung neuer und die Erweiterung bestehender Zementfabrikaten verboten bzw. an die Genehmigung der Regierung gebunden ist, fällt diese Bedrohung der Syndikatspolitik, die immer auch ein Hemmnis der Syndikatsbildung war, fort. Das wollen die syndikatsfreudlichen Zementfabrikanten jetzt weidlich und weitstichtig ausnutzen. Sie planen nichts geringeres als den Zusammenschluß der bestehenden bezirksweise gegliederten Zementindustrie zu einem über das ganze Reich sich erstreckenden Allgemeinen Zementindustrie. Eine vorbereitende Versammlung dazu fand schon am 6. Juli in Berlin statt. In dieser Versammlung, welche von etwa 90 Teilnehmern, Vertreten sah aller größeren Zementwerke und Direktoren der verschiedenen Verbände, besucht war, wurde zunächst die Verordnung des Bundesrats eingehend erörtert. Es wurde betont, daß die Gefahr einer Produktionssteigerung durch diese Verordnung zwar beseitigt, da Neugründungen von Zementwerken nun mehr unterbleiben müssen, die Überproduktion aber bleibt unvermindert bestehen. Das Daniederliegen des Baugeschäfts vorstehen. Der Großindustrielle Herr Emil Sauer von der Zementwerksgesellschaft "Gla", der auch an der Zementindustrie beteiligt ist, beleuchtete in eindrückender Weise die Lage der Zementindustrie und zog einen Vergleich zwischen ihr und der Situation im Kaliwesen. Nach längerer Beratung wurde eine Kommission von 28 Mitgliedern gewählt, die Richtlinien für die Errichtung eines allgemeinen deutschen Zementindustrie-Syndikates festzulegen und die noch vorhandenen Gegensätze ausgleichen soll. Besonders bestehen solche zwischen den Südländer-Zementfabrikaten und den Nordland-Zementverbänden sowie den verschiedensten ausliegenden Fabriken, welche nur zum Teil vertreten waren. Sollte die Errichtung eines allgemeinen Verbandes nicht möglich sein, so würde man sich mit einer Interessengemeinschaft zusieden geben. Sicht nur, um auf die Außenreiter einen Druck auszuüben, welche nur auf Grund bestimmter Zusicherungen der Regierung, wurde mitgekehrt, daß falls es den vereinten Bemühungen nicht gelingen sollte, bis Anfang November eine Einigung im deutschen Zementgewerbe herbeizuführen, mit der Möglichkeit eines staatlichen Zementindustrie-Syndikats und wahrscheinlich auch mit Sulfitspritpreisen zu rechnen sei. Syrischen haben weitere Beratungen stattgefunden, über deren Ergebnis jedoch nur wenig bekanntgegeben wird.

Die Südbadische Zementverkaufsstelle in Heidelberg erörterte kurz nach der allgemeinen Versammlung in Berlin dieselbe Frage in einer Gesellschafterversammlung in München. Von der Verwaltung des Südbadischen Syndikats wurde zum Ausdruck gebracht, daß es einem allgemeinen deutschen Zement-Syndikat nicht entgegenstehen werde, sofern es in annehmbarer Form zustande gebracht wird; indes wurde die Aussicht vertreten, daß der allgemeine deutsche Verband für das südbadische Syndikat nicht von der zwingenden Notwendigkeit sei wie für die übrigen Gebiete Deutschlands, weil in Südbadischland keine zu beklagende Konkurrenz besteht und innerhalb des Syndikats gegebene Verhältnisse vorhanden sind. In der Versammlung kam auch das Verhältnis zu den hannoverschen Gruppen zur Sprache, mit der schon seit Jahren ein Abkommen besteht, das Ende d. J. abläuft. Es ergab sich, daß beiderseits Gegenheit besteht, diese Vereinbarung weiter fortzuführen, ins einzelne gehende Verhandlungen sollen darüber im Herbst gepflogen werden. Auch mit der Leutonia, Münster'schen Portland-Zementwerk, die bekanntlich seit Jahren einen Sonderpunkt einnimmt und die durch eine schriftliche Mitteilung an die Versammlung zu erläutern gab, daß sie an einer Einigung zu gelangen. Die Leutonia ist in gewisser Hinsicht in Südbadischland nur bezüglich der Preise und Bedingungen gebunden, nicht aber wegen der Mengen.

Die Verordnung des Bundesrats über die Einschränkungen in der Zementindustrie wurden als vorteilhaft für die Industrie betrachtet, da namentlich durch die Unterlassung von Neugründungen eine Verminderung in der vorhandenen Überproduktion erhofft wird. Gleichzeitig ergänzte die Versammlung die Verordnung des Bundesrats durch einen Alt der Selbsthilfe. Die Verordnung untersagt nur die Gründung neuer Werke, hindert aber nicht den Ausbau und die Inbetriebnahme solcher Werke, die schon im Bau vorgesehen sind. Damit hat ein früher dem Vorstand der Lößlinger Portland-Zementwerke in Straßburg angehöriger Herr Georg Hommel in Herzheim-Zell (Rheinpfalz) den Bau einer neuen Zementfabrik begonnen. Um auch diese Konkurrenz zu verhindern, kaufte die Südbadische Zementverkaufsstelle die Grundstücks des Herrn Hommel für 480000 M. an. Damit hat Herr Hommel zweifelsohne ein glänzendes Geschäft gemacht. Das Syndikat aber ist einen Außenreiter als Konkurrenten los und wird sich beeilen, durch entsprechende Zusätzliche auf die Zementpreise die 480000 M. wieder hereinzuholen.

Gehr vernünftig.

In der "Tonindustrie-Zeitung" (Nr. 82 dieses Jahrganges) finden wir folgende Notiz:

"Gegen ausländische Arbeiter. Nach vielseitigen Beobachtungen in den Gewerkschaften, Gewerbevereinen usw. ist unter den deutschen Arbeitern die Neigung gegen ausländische Arbeiter, besonders gegen Italiener, gegen früher erheblich gelebten, und zwar gilt dies in erster Linie von den Bauarbeitern. Auch mit tschechischen Arbeitsträgern sind keine ermutigenden Erfahrungen gesammelt worden. Anders denkt man über Polen, besonders über Südmährer, Holländer, Russen, Finnland und Österreich, deren Verhalten sich vorwiegend von dem der Italiener und Tschechen abhebt. Nach dem Kriege wird die Ausländerfrage zweifellos noch weit mehr als heute die Gemüter bewegen. Es dürfte daher im allgemeinen deutschen Interesse liegen, wenn sich schon vor dem Frieden die deutschen Arbeiter mit den Arbeitgebern und der Reichsregierung über bestimmte Richtlinien einigen und in den Tarifverträgen sichernde Bestimmungen treffen."

Es ist aus der Perspektive nicht ersichtlich, welche Richtlinien dem Verfasser oder der Redaktion der "Tonindustrie-Zeitung" vorliegen und wie die sicheren Bestimmungen in den Tarifverträgen gedacht sind. Aber es ist immerhin erstaunlich, daß ein Platz, das bisher unseres Wissens noch nie einem Zusammensetzen der Arbeiter und Unternehmer das Wort gereitet und Tarifverträge mehr bestimmt als bestimmt hat, solche Ansichten äußert. Dies ist es nur ein "Ausland", das der "T." eigentlich mit der Handhabung der Söhne bestreiter Söhne bestreiter ist? jedenfalls sind die Arbeiter hier, die Arbeiterorganisationen der Tonindustrie genau bereit, auch über die Frage der Belegschaftung von Ausländern mit den Unternehmern zu denken und Richtlinien dafür festzulegen.

Zusammenschluß der Unternehmer in der Spielwaren-Industrie.

Während der Leipziger Herbstmesse haben Interessen der Spielwarenindustrie einen "Verband zur Wahrung gemeinsamer Interessen von Spielwarenindustrie und Handel" gegründet, der die Spielwarenindustrie des ganzen Reichs umfassen will, gegründet.</p

